



Beschluss

TOP I.2 Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine aufgrund der EU-Massenzustrom-Richtlinie

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Gewährung des vorübergehenden Schutzes zugunsten ukrainischer Staatsangehöriger auf Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) befasst. Sie begrüßen, dass der Rat der Europäischen Union am 25. Juni 2024, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Massenzustrom-Richtlinie, abermals beschlossen hat, den vorübergehenden Schutz um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 zu verlängern. Sie sehen aber die Gefahr, dass dieser danach endgültig endet und deshalb eine Vielzahl der in Deutschland lebenden Ukrainerinnen und Ukrainer einen Asylantrag stellen werden, was für die Verwaltungsgerichte eine große Herausforderung bedeuten könnte.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Klarstellung der Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes nach der Massenzustrom-Richtlinie und je nach Ergebnis der Klarstellung für eine rechtzeitige Verlängerung ggf. durch eine Anpassung der Massenzustrom-Richtlinie einzusetzen, sofern die Gründe hierfür dann noch vorliegen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, diesen Beschluss der Kommission, dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments und der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder zur Kenntnis zu geben.